

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Finanzierung der Wendepfattenaufsicht am Schulzentrum Viechtach (Wendepfattenaufsichtsfinanzierungsvertrag)

Die Stadt Viechtach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach,
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses
- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

der Schulverband Mittelschule Viechtach,

vertreten durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden,
den ersten Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach Andreas Eckl,
Geschäftsstelle des Schulverbandes: Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach,
vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der Schulverbandsversammlung
- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

und der Landkreis Regen,

vertreten durch die Landrätin Rita Röhl,
Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen,
vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses des Schul- und Kulturausschusses
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

schließen auf der Grundlage des Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) ¹Die Stadt ist Sachaufwandsträger der Grundschule Viechtach, der Schulverband ist Sachaufwandsträger der Mittelschule Viechtach, der Landkreis ist Sachaufwandsträger der Staatlichen Realschule Viechtach, des Dominicus-von-Linprun-Gymnasiums Viechtach und des Sonderpädagogischen Förderzentrums Viechtach. ²Die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gehen bzw. fahren nach dem Unterricht zur Verkehrsanlage am Schulzentrum Viechtach (Wendepfatten) um dort mit den jeweiligen Bussen des ÖPNV und des freigestellten Schülerverkehrs nach Hause zu fahren. ³Aufgrund der zum Teil beengten Verhältnisse in Kombination mit den vielen Personen, die auf ihre Busse warten ist es unerlässlich, dass hier geschultes Personal die Aufsicht führt (Wendepfattenaufsicht).
- (2) Um den Betrieb auf der Wendepfatten sicherzustellen, haben sich Stadt, Schulverband und Landkreis darauf verständigt, die Personalkosten aufzuteilen.

§ 2

Kostenbeteiligung des Schulverbandes und des Landkreises

- (1) ¹Schulverband und Landkreis beteiligen sich an den Personalkosten für die Wendepfattenaufsicht wie folgt:
 - a) eine Kraft morgens, tägliche Arbeitszeit 0,5 Stunden x 5 Tage (= 2,5 Stunden / Woche) zuzüglich Abwicklungszeit 1 x wöchentlich 0,25 Stunden unter Berücksichtigung des sog. Ferienüberhangs ergibt sich dadurch eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 2,43 Stunden

- b) eine Kraft mittags, tägliche Arbeitszeit 1 Stunde x 5 Tage (= 5 Stunden /Woche) zuzüglich Abwicklungszeit 1 x wöchentlich 0,6 Stunden unter Berücksichtigung des sog. Ferienüberhangs ergibt sich dadurch eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 4,95 Stunden
- c) eine weitere Kraft mittags, tägliche Arbeitszeit 1 Stunde x 5 Tage (= 5 Stunden /Woche) unter Berücksichtigung des sog. Ferienüberhangs ergibt sich dadurch eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 4,42 Stunden

²Die Stadt verpflichtet sich, das in Satz 1 genannte Personal demnach maximal mit der genannten Wochenarbeitszeit von insgesamt 11 Stunden zu beschäftigen. Der Landkreis beteiligt sich mit 50 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten (maximal jedoch mit dem in Satz 1 genannten Umfang). ³Die restlichen Personalkosten teilen sich Stadt und Schulverband im Verhältnis der zum 01.10. des Kalenderjahres beförderungspflichtigen Schülerinnen und Schülern.

- (2) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenbeteiligung nach Abs. 1 erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Abrechnung

Die Stadt stellt dem Landkreis und dem Schulverband jeweils einmal im Kalenderjahr die tatsächlich angefallenen Personalkosten (maximal im Umfang der Regelungen aus § 2) in Rechnung.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Geltungsdauer; Kündigung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis über die Kostenbeteiligung des Landkreises Regen an der Wendepfennenaufsicht am Schulzentrum Viechtach vom 01.08.2017 außer Kraft.
- (2) ¹Die Zweckvereinbarung kann von allen Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

Viechtach, 05.04.2022
STADT VIECHTACH

Viechtach, 05.04.2022
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Hans Greil
zweiter Bürgermeister

Andreas Eckl
stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

Regen, 16.03.2023
LANDKREIS REGEN

Rita Röhrl
Landrätin